

(VkBl. 23/2011 Nr. 237 S. 927)

Nr. 237 Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL

Am 15. Juli 2011 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit EntschlieÙung MEPC.199(62) die „Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL“ verabschiedet.

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) sieht in seiner Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe – Regel 17 vor, dass Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten, und Rückstände aus der Abgasreinigung an geeignete Auffanganlagen abzugeben sind.

Die „Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL“ sollen insbesondere die Betreiber von Häfen und Umschlagplätzen sowie Schiffsreparaturhäfen und -verwertungsanlagen bei der Bereitstellung geeigneter Auffanganlagen unterstützen. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14.11.2011
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Katharina Schmidt

**Entschließung MEPC.199(62)
angenommen am 15. Juli 2011**

Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

sowie gestützt auf die Tatsache, dass der Ausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung mit der Entschließung MEPC.176(58) eine überarbeitete Fassung der Anlage VI von MARPOL (im Folgenden als „Anlage VI von MARPOL“ bezeichnet) angenommen hat, die verbindliche Bestimmungen enthält, nach denen Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten, an geeignete Auffanganlagen abzugeben sind, wenn sie von Bord von Schiffen entfernt werden;

im Hinblick darauf, dass in Anlage VI Regel 17 von MARPOL zwei Arten von Abfällen genannt sind, für deren Aufnahme die Vertragsparteien Auffanganlagen für Schiffe, die ihre Häfen anlaufen, zur Verfügung stellen müssen; sowie im Hinblick darauf, dass geeignete Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL für die Schiffe zur Verfügung stehen müssen, die einen Hafen oder Umschlagplatz anlaufen, damit unangemessene Verzögerungen vermieden werden;

nach Prüfung der vom Unterausschuss Flüssige Massengüter und Gase auf seiner fünfzehnten Tagung erarbeiteten „Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL“ auf seiner zweiundsechzigsten Tagung –

1. nimmt die in der Anlage dieser Entschließung niedergelegten „Richtlinien von 2011 für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL“ an;
2. fordert die Verwaltungen auf, die in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien bei der Erarbeitung und Verabschiedung nationaler Gesetze zur Inkraftsetzung und Durchführung der Bestimmungen der Anlage VI Regel 17 von MARPOL zu berücksichtigen;
3. ersucht die Vertragsparteien der Anlage VI von MARPOL und die anderen Mitgliedsregierungen, die in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien den Betreibern von Häfen und Umschlagplätzen sowie Schiffsreparatur- und -verwertungsanlagen und sämtlichen anderen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen;
4. stimmt zu, diese Richtlinien im Lichte der gewonnenen Erfahrungen fortlaufend zu beobachten.

Anlage

**Richtlinien von 2011 für
Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL**

1 Einleitung

1.1 Hauptzweck dieser Richtlinien ist es,

- .1 die Regierungen bei der Erarbeitung und Verabschiedung nationaler Gesetze zur Inkraftsetzung und Durchführung von Bestimmungen der Anlage VI Regel 17 (Auffanganlagen) von MARPOL zu unterstützen;
- .2 die Betreiber von Häfen und Umschlagplätzen sowie Schiffsreparaturhäfen und -verwertungsanlagen bei der Beurteilung der Notwendigkeit geeigneter Auffanganlagen für Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten, und bei deren Bereitstellung zu unterstützen;
- .3 die Betreiber von Häfen und Umschlagplätzen bei der Beurteilung der Notwendigkeit geeigneter Auffanganlagen für Rückstände aus der Abgasreinigung und bei deren Bereitstellung zu unterstützen.

1.2 Geeignete Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL müssen den Anforderungen der Schiffe entsprechen, die einen Hafen oder Umschlagplatz anlaufen, ohne dass es zu unangemessenen Verzögerungen kommt.

1.3 In Anlage VI Regel 17 von MARPOL sind zwei Arten von Abfällen genannt, für deren Aufnahme die Vertragsparteien Auffanganlagen für Schiffe, die ihre Häfen anlaufen, zur Verfügung stellen müssen:

- .1 Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind die in Anlage VI Regel 2 Absatz 16 von MARPOL genannten Stoffe;
- .2 Rückstände aus der Abgasreinigung sind Abfälle, die an Bord von Schiffen entstehen und von flüssig bis fest variieren können.

2 Begriffsbestimmungen

Unter Bezugnahme auf Anlage VI Regel 17 von MARPOL haben die nachstehenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- 2.1 Der Ausdruck „weit entfernter Hafen oder Umschlagplatz“ bezeichnet einen Hafen oder Umschlagplatz entsprechend den nach Anlage VI Regel 17 Absatz 2 von MARPOL an die Organisation übermittelten Informationen.
- 2.2 Der Ausdruck „Umgang und Verarbeitung“ bezeichnet Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, der Lagerung, der Beförderung, der Behandlung und der Entsorgung von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und/oder Rückständen aus der Abgasreinigung, wobei so vorgegangen wird, dass sie nach dem Stand der Technik in einen sicheren, umweltfreundlichen Zustand gebracht werden.

- 2.3 Der Ausdruck „entsprechende Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die von den benachrichtigten Vertragsparteien getroffen werden, um Schiffen, die unter ihrer Aufsicht stehen, mitzuteilen, dass die angekündigten Häfen bestimmte Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und/oder Rückstände aus der Abgasreinigung nicht aufnehmen können, und auf diesen Schiffen müssen dann die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Umgang mit oder die Verarbeitung von solchen Stoffen auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dazu könnten z. B. Vorkehrungen für das Sammeln vor dem Anlaufen des betreffenden Hafens oder nach dem Auslaufen getroffen werden, wobei im letztgenannten Fall sicherzustellen wäre, dass für diese Stoffe an Bord geeignete Lagermöglichkeiten vorhanden sind.
- 2.4 Der Ausdruck „Rückstände aus der Abgasreinigung“ bezeichnet Rückstände, die bei der Wasseraufbereitung entstehen. Der Rückstand, der sich gebildet hat, kann mit Hilfe verschiedener Behandlungsverfahren aus dem Wasser entfernt werden. Diese Rückstände enthalten Sulfate, Asche/Ruß, Metalle und Kohlenwasserstoffe, die aus dem Wasser entfernt werden.
- 2.5 Der Ausdruck „Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten“ bezeichnet die in Regel 2 Absatz 16 genannten Stoffe und die in Regel 12 Absatz 4 genannten Ausrüstungsgegenstände.

3 Allgemeine Vorschriften für Auffanganlagen nach Anlage VI von MARPOL

- 3.1 Behandlung und Entsorgung von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Rückständen aus der Abgasreinigung
Eine Vertragspartei soll unter Berücksichtigung ihrer eigenen örtlichen Umweltvorschriften und nationalen Umweltgesetze sowie der geltenden internationalen Vorschriften und Verträge Strategien für die Sammlung, Lagerung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Rückständen aus der Abgasreinigung einführen. Die Strategien für den Umgang mit Abfällen gemäß Anlage VI von MARPOL sollen sicher und umweltfreundlich und so angelegt sein, dass die bewährten Verfahren, der Stand der Technik und die örtliche Infrastruktur berücksichtigt werden. Den Vertragsparteien wird nahe gelegt, die Informationen über die Verfügbarkeit von Auffanganlagen nach Anlage VI im Globalen Integrierten Schifffahrtinformationssystem (GISIS) (<http://gisis.imo.org/Public/>) regelmäßig zu aktualisieren.
- 3.2 Zusammensetzung der Rückstände aus der Abgasreinigung
Die Rückstände können Sulfate, Asche/Ruß, Metalle und Kohlenwasserstoffe enthalten, die aus dem Waschwasser entfernt werden. Sie können insbesondere Sulfitsalze (CaSO_x) sowie auch andere Metallsulfite (NaSO_x und KSO_x) und Metalloxide mit Vanadium (V), Nickel (Ni), Magnesium (Mg), Aluminium (Al), Eisen (Fe) und Silicium (Si) enthalten.

3.3 Ausbildung/Zulassung des Personals

Die Vertragsparteien sollen unter Berücksichtigung ihrer eigenen örtlichen Vorschriften und nationalen Gesetze sicherstellen, dass die Mitarbeiter, die Stoffe verarbeiten, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in allen persönlichen Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß ausgebildet worden sind, damit sie mit diesen Stoffen sicher umgehen und ihre Freisetzung in die Atmosphäre vermeiden können. Die Behörden sollen ein Zulassungssystem entwickeln, bei dem qualifizierte Mitarbeiter an Land Begleitschreiben oder Zeugnisse über die ordnungsgemäße Ausbildung im Umgang mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und mit Ausrüstungsgegenständen, die solche Stoffe enthalten, sowie in der Bedienung von Entsorgungsgerät erhalten. Diese Ausrüstungsgegenstände sollen strengen Normen für den Betrieb entsprechen und bescheinigt und/oder zugelassen sein.

3.4 Ausreichende Kapazität für die Verarbeitungsmenge und die wahrscheinlich anfallenden Mengen

Die Vertragsparteien sollen sich dazu verpflichten, die Arten und Kapazitäten der Schiffe, die ihre Häfen und Umschlagplätze in Anspruch nehmen, zu ermitteln, um die wahrscheinlich anfallenden Mengen der Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Rückstände aus der Abgasreinigung zu bestimmen. Die Vertragsparteien sollen sicherstellen, dass in den Häfen und an den Umschlagplätzen Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und Rückstände aus der Abgasreinigung von allen Schiffen, die ihre Häfen und Umschlagplätze in Anspruch nehmen, gegebenenfalls gesammelt und gelagert werden können. Wenn die Kapazitäten mehrerer Häfen oder Umschlagplätze einschließlich weit entfernter Häfen oder Umschlagplätze gebündelt werden sollen, dann soll eine Vertragspartei sicherstellen, dass die Kapazität einer solchen gemeinsamen Einrichtung für alle Anlagen, die sie nutzen, ausreicht.

3.5 Bereitstellung der Dokumente für die messbare Übergabe vom Schiff in die Auffanganlage

Die Organisation hat das Rundschreiben MEPC.1/Circ.671* – „Leitfaden zu bewährten Verfahrensweisen für Betreiber und Nutzer von Hafenauffanganlagen“ – veröffentlicht. Diese benutzerfreundliche Anleitung enthält Anhang 2, Rundschreiben MEPC.1/Circ.644 (Anmeldeformular), und Rundschreiben MEPC.1/Circ.645 (Abfallabgabebescheinigung). Diese Standardformulare können von Kapitänen und Betreibern von Hafenauffanganlagen verwendet werden, um das Umladen von Abfällen von Schiffen in Auffanganlagen an Land, nach Art und Menge geordnet, zu belegen. Wenn dem Betreiber eines Hafens oder Umschlagplatzes vorher mitgeteilt wird, dass Auffanganlagen nach Anlage VI in Anspruch genommen werden müssen, kann das Anmeldeformular verwendet werden. Wenn die Betreiber der Auffanganlage für das Schiff eine Empfangsbestätigung über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und/oder Rückstände aus der Abgasreinigung ausstellen müssen, kann die Abfallabgabebescheinigung verwendet werden.

* MEPC.1/Circ. 671 – „Leitfaden zu bewährten Verfahrensweisen für Betreiber und Nutzer von Hafenauffanganlagen“, VtBI. 2010 S. 532

4 Allgemeine Vorschriften, die anzuwenden sind, wenn Auffanganlagen und Anlage VI von MARPOL nicht vorhanden sind

4.1 Wenn keine Auffanganlagen vorhanden sind

Falls in einem Hafen oder an einem Umschlagplatz für Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, oder Rückstände aus der Abgasreinigung keine Auffanganlagen zur Verfügung gestellt werden können, müssen die Vertragsparteien dies der Organisation mitteilen. Zusätzlich müssen die Vertragsparteien der Organisation mitteilen, wo solche Anlagen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen. Den Vertragsparteien wird nahe gelegt, die Informationen über die Verfügbarkeit von Auffanganlagen nach Anlage VI im Globalen Integrierten Schifffahrtswissenssystem (GISIS) (<http://gisis.imo.org/Public/>) regelmäßig zu aktualisieren. Die Vertragsparteien, die die Organisation über Häfen unterrichten, die keine Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, oder Rückstände aus der Abgasreinigung annehmen können, werden aufgefordert, die besonderen Gründe für diese Mitteilung anzugeben.

4.2 Anwendung regionaler/bilateraler Vereinbarungen

Das Konzept regionaler Vereinbarungen wird als mögliche Alternative unterstützt, mit der sichergestellt wird, dass geeignete Auffanganlagen vorhanden sind. Die Vertragsparteien könnten in einer Region, die für die dort fahrenden Schiffe Auffanganlagen zur Verfügung stellen würde, mit anderen Vertragsparteien eine regionale oder bilaterale Vereinbarung schließen. Die Organisation hat erkannt, dass die Abfallentsorgungsplanung auf regionaler Basis und der Abschluss regionaler Vereinbarungen eine Alternativlösung darstellen kann, um sicherzustellen, dass für die Führer von Schiffen kein Anreiz besteht, Abfälle in die Umwelt einschließlich der Atmosphäre einzuleiten, und Häfen und Umschlagplätze in einer Region die Vorschriften der Anlage VI Regel 17 von MARPOL erfüllen können.

4.3 Anderweitige Anlagen (die nach der Regel 17 Absatz 2 gemeldet werden müssen)

Eine Vertragspartei muss der Organisation mitteilen, wenn von einem Hafen oder Umschlagplatz anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Auffanganlagen für Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, oder für Rückstände aus der Abgasreinigung zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss eine Vertragspartei der Organisation mitteilen, wo sich solche geeigneten Auffanganlagen befinden.

4.4 Kriterien für diese anderweitigen Maßnahmen für Auffanganlagen

Bei den Kriterien für diese anderweitigen Maßnahmen für Auffanganlagen sollen die Kapazitäten berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um den Anforderungen der Schiffe zu entsprechen, die in ihrer Region fahren, damit unangemessene Verzögerungen vermieden werden.

4.5 Anderweitige Auffanganlagen

In den anderweitigen Auffanganlagen soll ein umweltfreundliches Verfahren zur Verarbeitung von/zum Umgang mit den in Absatz 5.1 beschriebenen Abfällen nach Anlage VI von MARPOL vorhanden sein.

5 Allgemeine Vorschriften für Schiffe, die Häfen ohne Auffanganlagen in Anspruch nehmen

5.1 Reiseplanung und Lagerung an Bord

Die Reiseplanung soll Teil jeder Planungsstrategie für die Abfallentsorgung sein. Die Kapitäne sollen sicherstellen, dass an Bord eine ausreichende Kapazität für die Lagerung aller Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und aller Rückstände aus der Abgasreinigung, die bei den Reisen sowie den Aufenthalten in Häfen oder an Umschlagplätzen ohne Auffanganlagen entstehen, vorhanden ist.

5.2 Mitteilungen (nach Regel 17 Absatz 3)

Der „Leitfaden zu bewährten Verfahrensweisen für Betreiber und Nutzer von Hafenauffanganlagen“ (MEPC.1/Circ.671) enthält in Anhang 1 das „Revidierte konsolidierte Format für die Meldung angeblich nicht ausreichender Hafenauffanganlagen“. Dieses Standardformular kann von Kapitänen verwendet werden, um der Organisation und dem Hafenstaat über ihre eigene Flaggenstaatverwaltung zu melden, dass eine Auffanganlage nach Anlage VI von MARPOL nicht ausreichend ist.

(VkB.I. 2011 S. 927)